

An die
STADTGEMEINDE
Hauptplatz 9
7400 Oberwart

€
Bundes-
gebühr
für An-
meldung

Der Veranstalter ist
erreichbar unter
Telefon Nr.:
Telefax Nr.:

ANMELDUNG EINER VERANSTALTUNG

Es wird gemäß § 9 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes folgende Veranstaltung angemeldet:

VERANSTALTER

Bei einer natürlichen Person
Vor- und Zuname:
Geburtsdatum: Staatsbürgerschaft:
Wohnsitz bzw. Anschrift:

Bei einer juristischen Person oder Personengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit
Bezeichnung der juristischen Person (Gebietskörperschaft, Verein etc.), Personengesellschaft des Handels-
rechtes, eingetragenen Erwerbsgesellschaft:

Anschrift bzw. Sitz:
Vor- und Zuname des verantwortlichen Beauftragten:
Geburtsdatum: Staatsbürgerschaft:
Wohnsitz bzw. Anschrift:

VERANSTALTUNG

Bezeichnung/Art der Veranstaltung:

Tag bzw. Datum der Veranstaltung:

Dauer der Veranstaltung: Beginn:	Uhr, Ende:	Uhr.
Tag bzw. Datum der Veranstaltung:		
Dauer der Veranstaltung: Beginn:	Uhr, Ende:	Uhr.
Tag bzw. Datum der Veranstaltung:		
Dauer der Veranstaltung: Beginn:	Uhr, Ende:	Uhr.
Tag bzw. Datum der Veranstaltung:		
Dauer der Veranstaltung: Beginn:	Uhr, Ende:	Uhr.
Tag bzw. Datum der Veranstaltung:		
Dauer der Veranstaltung: Beginn:	Uhr, Ende:	Uhr.
Tag bzw. Datum der Veranstaltung:		
Dauer der Veranstaltung: Beginn:	Uhr, Ende:	Uhr.
Tag bzw. Datum der Veranstaltung:		

Innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr können mehrere Veranstaltungen gleicher Art gleich-
zeitig mit einer Eingabe angemeldet werden. Die Veranstaltungen sind aber einzeln mit Datum und Dauer
anzugeben - erforderlichenfalls Beiblatt verwenden.

Voraussichtliche Besucherzahl:

Stadtgemeinde Oberwart

Zahl:

BESTÄTIGUNG

Gemäß § 10 Abs. 3 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes wird die rechtzeitig erfolgte Anmeldung der angeführten Veranstaltung/en bestätigt.

Die Verwaltungsabgabe für die Bestätigung beträgt gemäß TP 20 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBL. Nr. 81/2013, € 22,--.

Für die Anmeldebehörde:

Oberwart, am

Unterschrift

HINWEIS

Die Bestimmungen des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, die gesundheitsbau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Erfordernissen sowie die Bestimmungen des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986 sind genau zu beachten.

Im besonderen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Veranstalter bzw. der verantwortliche Beauftragte hat bei der Veranstaltung entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß die für die Veranstaltung namhaft gemachte verantwortliche Person während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.
2. Die Anmeldebestätigung ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereit zu halten.
3. Den mit der Überwachung betrauten Organen sowie etwaigen zugezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und räumen, die Veranstaltungsstätten sind, oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren.
4. Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, dem mit der Überwachung der Veranstaltung beauftragten Organen die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.
5. Kindern (Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) ist der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen nur mit einer Begleitperson oder mit Bewilligung des Erziehungsberechtigten gestattet.
6. Jugendlichen (Personen vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist der Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen nach 24.00 Uhr nur mit einer Begleitperson oder mit Bewilligung des Erziehungsberechtigten gestattet.

Ergeht an:

- 1.)
als Veranstalter
- 2.)
als verantwortliche Person,
- 3.) die Bezirkshauptmannschaft, 7400 Oberwart, Hauptplatz 1
- 4.) die Polizeiinspektion, 7400 Oberwart, Bahnhofstraße 4